

VERWALTUNGSGERICHT HANNOVER



Az.: 4 A 3445/07

verkündet am 05.05.2008
Stoklas, Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Korzus und andere,
Hemmstraße 165, 28215 Bremen, -177/07-2 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge -Außenstelle Braunschweig-,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5243549-283 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Widerruf der Asylenerkennung

hat das Verwaltungsgericht Hannover - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
5. Mai 2008 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kleine-Tebbe für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 20.06.2007 wird aufgehoben.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist togoischer Staatsangehöriger, er wendet sich gegen den Widerruf des ihm gewährten Abschiebungsschutzes.

Im Asylfolgeverfahren verwies der Kläger darauf, er sei exilpolitisch aktiv als Musiker und habe Aufrufe in togoischen Zeitschriften 2003/2003 veröffentlicht, die gegen das Eyadema-Regime gerichtet waren. Mit Urteil vom 29.10.2004 verpflichtete das VG Hannover die Beklagte, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person d. Kl. festzustellen.

Mit Bescheid vom 07.12.2004 stellte die Beklagte fest, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse hinsichtlich Togos vorliegen.

Am 26.10.2006 leitete die Beklagte ein Verfahren zum Widerruf der Feststellung ein und hörte den Kläger hierzu an.

Mit Bescheid vom 20.06.2007 widerrief die Beklagte die mit Bescheid vom 07.12.2004 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen, und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen.

Am 06.07.2007 hat der Kläger Klage erhoben. Er beruft sich darauf, dass sich die Lage in Togo nicht in einer, einen Widerruf rechtfertigenden Weise geändert habe. Die Gefahr, erneut mit Verfolgungsmaßnahmen überzogen zu werden, könne heute nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zwar sei es nach dem Tod des Diktators Gnassingbe Eyadema (2005) im September 2006 zur Bildung einer „Regierung der nationalen Einheit“ unter Beteiligung der Oppositionsparteien gekommen. Aus den Wahlen im Herbst 2007 sei jedoch die frühere Einheitspartei des Diktators wieder als Sieger hervorgegangen. Erneut seien Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Wahl laut geworden. Aus der neuen Kabinettsliste ergebe sich, dass die Oppositionsparteien nahezu vollständig aus der Regierung verschwunden seien.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.06.2007 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie auf den angefochtenen Bescheid Bezug.

Der Inhalt der Asyl- und Ausländerakten, der Gerichtsakte und die den Beteiligten übersandten Erkenntnisquellen sind zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, denn der angefochtene Bescheid des Bundesamtes, mit dem die zuvor getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen, widerrufen und zugleich festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des - im wesentlichen inhaltsgleichen - § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen, ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Sein Hauptantrag ist erfolgreich.

1. Die Widerrufsentscheidung des Bundesamtes kann nicht auf § 73 AsylVfG gestützt werden.

a. Nach § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit sind vorliegend das AufenthG und das AsylVfG jeweils in der Fassung des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) maßgebend.

Infolge der Rechtsänderung zum 01.01.2005 durch das sog. Zuwanderungsgesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950) und dem Fehlen entsprechender Übergangsregelungen wirkt die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG weiter (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig ist.

b. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind - vorbehaltlich des Satzes 3 - die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Anerkennung als Asylberechtigter oder zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder wenn er als Staatenloser in der Lage ist, in das Land zurück-

zukehren, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG). Mit § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG wird Art. 11 Abs. 1 lit. e und f der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 in nationales Recht umgesetzt. Diese Regelung entspricht inhaltlich Art. 1 C Nr. 5 S. 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK).

Zwar enthält die GFK, die nicht vorschreibt, Flüchtlingen einen bestimmten Status zu verleihen, keine allgemeinen Regelungen über den Widerruf eines derartigen Status. Daraus folgt aber nicht, dass Art. 1 C Nr. 5 GFK in Widerrufsfällen nicht zu berücksichtigen ist (vgl. für das Folgende nach BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, 1 C 21/04 -, BVerwGE 124, 276-292). Nicht von Art. 1 C Nr. 5 GFK erfasst werden die Fälle, in denen eine Person nie hätte als Flüchtling anerkannt werden dürfen (z.B. Erlangung des Flüchtlingsstatus auf Grund unrichtiger Angaben) und die Anerkennung deshalb aufgehoben wird. Hier bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine derartige Fallkonstellation gegeben ist (vgl. zu den Begriffen "cancellation", "revocation" und "cessation" UNHCR, Note on the Cancellation of Refugee Status, 22. November 2004; vgl. ferner Salomons/Hruschka, ZAR 2005, 1 <5>). Vielmehr ging der Gesetzgeber ausweislich der Gesetzesbegründung davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-Drucks 9/875, S. 18 zu dem bereits erwähnten, im Wesentlichen gleich lautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten. Den engen Zusammenhang belegt auch die Gesetzessystematik. Während § 73 AsylVfG die Beendigungsgründe nach Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK als Widerrufstatbestand fasst, orientieren sich die Erlöschensgründe in § 72 AsylVfG an den Beendigungsklauseln des Art. 1 C Nr. 1 bis 4 GFK.

Soweit Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK heranzuziehen ist, sind bei der Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention die Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 (BGBl II 1985 S. 926/II 1987 S. 757 - WVRK -) zwar nicht unmittelbar, aber als Ausdruck allgemeiner Regeln des Völkerrechts anwendbar (vgl. Art. 4 WVRK). Nach Art. 31 Abs. 1 WVRK ist ein Vertrag nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.03.2004 -1 C 1/03 - BVerwGE 120, 206 <209>).

Nach Art. 1 C Nr. 5 GFK fällt eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A, also die Voraussetzungen dafür, als Flüchtling zu gelten, zutrifft, nicht mehr unter dieses Abkommen, wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (S. 1). Hierbei wird jedoch unterstellt, dass die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhenden Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt (S. 2).

"Wegfall der Umstände" im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint danach - ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 A-

sylVfG - eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter "Schutz" ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten "Beendigungsklausel" ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff "Schutz des Landes" in dieser Bestimmung hat nämlich keine andere Bedeutung als "Schutz dieses Landes" in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert. Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit "Schutz" nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein). Diese "Beendigungsklausel" beruht nämlich auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (vgl. zu Vorstehendem: BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a. a. O.).

Mit der Formulierung „Wegfall der Umstände“ ist also eine nachträgliche, erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse gemeint (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.11.2007, 10 B 86/07 - zitiert nach juris). Unter „Schutz“ ist ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Allgemeine Gefahren (z.B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden von § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG dagegen nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a. a. O.).

Ein Widerruf der Anerkennung als Asylberechtigter und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt somit im Regelfall nur in Betracht, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen erneut Verfolgung droht. Dieser Maßstab - und nicht der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 -1 C 15/05 -, BVerwGE 126, 243) - gilt auch in Fällen, in denen Asylbewerber als nicht „vorverfolgt“ ausgereist aber nach dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit insbesondere wegen exilpolitischer Aktivitäten oder einer Asylantragstellung als gefährdet angesehen wurden. So hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Fall, in dem das Bundesamt wegen illegaler Ausreise aus dem Heimatland und Stellung eines Asylantrags in Deutschland die Feststellung getroffen hatte, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen vor, im Rahmen des nachfolgenden Widerrufsverfahrens nach § 73 Abs. 1 AsylVfG gefordert, dass eine erneute Gefährdung auf absehbare Zeit „mit hinreichender Sicherheit“ ausgeschlossen sein müsse (Urteil vom 20.03.2007 -1 C 38/06 -, Buchholz 402.242 § 60 Abs. 2 ff AufenthG

Nr. 27). Die vom Bundesverwaltungsgericht auch hier gewählte Formulierung, wonach es auf eine mögliche „Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen“ ankommt, rechtfertigt keine andere Bewertung. Aus dem nachfolgenden Satz ergibt sich, dass lediglich bei gänzlich neuer und andersartiger Verfolgung der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zur Anwendung kommen soll. Im Rahmen des § 73 Abs. 1 AsylVfG spielt es nach dieser Rechtsprechung hingegen keine Rolle, ob die Flüchtlingsanerkennung wegen bereits im Heimatland erlittener oder erst nach Ausreise drohender Verfolgung erfolgte. Das erkennende Gericht sieht (ebenso wie das VG Hamburg, Urteil vom 18.04.2008 - 20 A 604/07 -, zitiert nach der Rechtsprechungsdatenbank des VG Hamburg) keinen Anlass, von diesem vom Bundesverwaltungsgericht auf Nachfluchtgründe erstreckten Maßstab abzuweichen.

Offen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lediglich die - im hier interessierenden Zusammenhang nicht relevante - Frage, ob dieser Maßstab unter Berücksichtigung von Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG auch in einer Situation gilt, in der die bisherigen Umstände, aufgrund derer der Betreffende als Flüchtling anerkannt worden ist, entfallen sind und nun neue, andersartige verfolgungsbegründende Umstände geltend gemacht werden (BVerwG, Beschluss vom 7.02.2008 -10 C 23.07, 10 C 31.07, 10 C 33.07, Vorlagenfrage 3 -, InfAusIR 2008,183).

Die unter Anwendung dieses Maßstabes vorzunehmende Überprüfung soll dabei generell anhand der aktuellen Länderberichte des Auswärtigen Amtes erfolgen (BT-Drs. 14/7387 S. 103). Ergibt sich hieraus eine neue Situation, so ist das Bundesamt gehalten, den Anerkennungsbescheid auf der Grundlage der neuen Länderberichte zu überprüfen. Bei der Überprüfung sind darüber hinaus alle weiteren vorhandenen Erkenntnismittel über die Situation im Herkunftsland heranzuziehen (GK-AsylVfG, Stand Juni 2006, § 73 Rdnr. 98). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht. Unerheblich ist, ob die Asylanerkennung oder die Flüchtlingszuerkennung rechtmäßig oder von Anfang an rechtswidrig war (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.08.2004 -1 C 22/03 -, NVwZ 2005, 89).

Ausgangspunkt in zeitlicher Hinsicht für die Prüfung der Voraussetzungen des Widerrufs von Asyl- und Flüchtlingsanerkennungen, die in Erfüllung eines rechtskräftigen Verpflichtungsurteils ergangen sind, ist ein Vergleich zwischen der aktuellen Lage und derjenigen im Zeitpunkt des rechtskräftig gewordenen Verpflichtungsurteils. Nur wenn das Bundesamt die Anerkennung von sich aus ausgesprochen hat, kommt es im Widerrufsverfahren darauf an, ob sich die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse nach Ergehen des bestandskräftigen Anerkennungsbescheids erheblich geändert haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 08.05.2003 -1 C 15/02 -, BVerwGE 118, 174). D. h. eine „erhebliche“ und überdies „nicht nur vorübergehende“ Veränderung im vorher bezeichneten Sinne muss im Vergleich zu dem für die Beurteilung der Sachlage im Übrigen gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung festzustellen sein.

Nach diesen Grundsätzen liegen im hier zu entscheidenden Fall die Voraussetzungen für einen Widerruf der Flüchtlingseigenschaft nicht vor. Die Kammer kann nach den vorliegenden Erkenntnisquellen gegenwärtig noch nicht die für eine rechtmäßige Widerrufsentscheidung

scheidung erforderliche Prognose treffen, dass die Verhältnisse sich seit dem maßgeblichen Zeitpunkt „erheblich“ und „nicht nur vorübergehend geändert“ haben (vgl. c). Auch ist für Rückkehrer keine hinreichende Verfolgungssicherheit zu prognostizieren (vgl. d).

c) Die "Richtlinien zum Internationalen Schutz: Beendigung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Artikels 1 C (5) und (6) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge („Wegfall der Umstände“-Klauseln)" des UNHCR vom 10.02.2003 (vgl. <http://www.asylanwalt.at/file.php?id=22&f=UNHCR-Riün+Endigungsqr%FCnde.pdf>) zeigen die entscheidenden Parameter unter "B. Beurteilung einer Änderung der Umstände im Herkunftsland" unter "Dauerhaftigkeit der Änderungen" (Rdnrn. 13 f.) auf:

„Entwicklungen, die bedeutende und grundlegende Änderungen zu offenbaren scheinen, sollten sich zunächst konsolidieren können, bevor eine Entscheidung zur Beendigung der Flüchtlingseigenschaft getroffen wird. Gelegentlich kann bereits nach relativ kurzer Zeit beurteilt werden, ob grundlegende und dauerhafte Änderungen stattgefunden haben. Dies ist der Fall, wenn z.B. friedliche Änderungen im Rahmen eines verfassungsmäßigen Verfahrens sowie freie gerechte Wahlen mit einem echten Wechsel der Regierung stattfinden, die der Achtung der fundamentalen Menschenrechte verpflichtet ist, und wenn im Land eine relative politische und wirtschaftliche Stabilität gegeben ist.

Dagegen wird mehr Zeit zur Beurteilung der Dauerhaftigkeit der Änderungen benötigt, wenn die Änderungen gewaltsam, beispielsweise durch den Umsturz eines Regimes, herbeigeführt wurden. Unter solchen Gegebenheiten muss die Menschenrechtssituation besonders sorgfältig überprüft werden. Für den Wiederaufbau des Landes muss genügend Zeit eingeräumt werden und Friedensvereinbarungen mit gegnerischen militanten Gruppen müssen sorgfältig überwacht werden. Dies ist besonders wichtig, wenn die Konflikte zwischen verschiedenen Volksgruppen bestanden, da eine echte Versöhnung in diesen Fällen erfahrungsgemäß häufig nur schwer zu erreichen ist. Solange die landesweite Versöhnung nicht fest verankert und ein echter Landesfrieden wiederhergestellt ist, sind die eingetretenen politischen Änderungen möglicherweise nicht von Dauer."

Danach kann für die Republik Togo noch keine hinreichende Stabilisierung angenommen werden (vgl. ebenso VG Hamburg, Urteil vom 18.04.2008, a. a. O.; VG Osnabrück, Urteil vom 2.11.2007 - 5A 209/07 -).

(1) Die Frage, ob es im Rahmen eines „verfassungsgemäßen“ Verfahrens zu „einem echten Wechsel der Regierung“ gekommen ist, kann bei wertender Gesamtbetrachtung der Entwicklung in Togo seit 2005 nicht positiv beantwortet werden. Die Macht wurde im Jahr 2005 - verfassungswidrig - durch das Militär auf den Sohn des seit 1967 diktatorisch herrschenden Staatspräsidenten Gnassingbe Eyadema übertragen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 4). Aufgrund von Unregelmäßigkeiten bei den Präsidentschaftswahlen im Jahr 2005 - etwa der unkorrekten Ausgabe von Wahlkarten und dem Entfernen von Wahlurnen durch uniformierte Kräfte (Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Togo vom 29.01.2008, S. 5 [im Folgenden: Lagebericht]) - gab es nach der Bekanntgabe der Ergebnisse, wonach Faure

Gnassingbe, Sohn des Gnassingbe Eyadema, obsiegt haben sollte, erhebliche Unruhen in Lome, die sich auf weitere größere Städte und ländliche Regionen ausbreiteten. Es kam zu einer massiven Unterdrückung durch Militär und Polizei. Die Sicherheitskräfte setzten scharfe Munition ein. Der Regierungspartei Rassemblement du Peuple Togolais -RTP - nahe stehende Schlägergruppen benutzten mit Nägeln bewehrte Holzknüppel. Mehrere hundert Personen sollen getötet worden sein, Tausende verletzt. Als Folge der Unruhen flohen über 40.000 Togoer in die Nachbarländer Benin und Ghana (Lagebericht S. 5).

Die im September 2006 gebildete „Regierung der nationalen Einheit“ unter Beteiligung von Oppositionsparteien (Lagebericht, S. 6) hatte nur kurzen Bestand. Ihre Bildung steht überdies im unmittelbaren Zusammenhang mit einer finanziellen Unterstützung durch die EU. Eine Mission der EU-Kommission und EU-Präsidentschaft („mission de suivi“) hielt sich im Rahmen der Konsultationen nach Art. 96 des Cotonou-Abkommens im Oktober 2006 in Lome auf. Als Folge ihrer positiven Feststellungen hat die Mission die Freigabe von Finanzmitteln der EU für Togo empfohlen. (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 6). Trotz der finanziellen Unterstützung der EU - auch für die Mitte 2007 in Aussicht genommenen Präsidentschaftswahlen - fanden diese nach mehrfacher Verschiebung erst im Oktober 2007 statt. Nach den friedlich verlaufenden Wahlen am 14.10.2006, aus der die RTP mit absoluter Mehrheit als Sieger hervorging, ist eine Regierungsneubildung unter dem Präsidenten Faure Gnassingbe erfolgt, allerdings ohne Beteiligung der im Parlament weiter vertretenen Parteien Union des Forces pour le Changement - UFC und des Comite d'Action pour le Renouveau - CAR (U.S. Department of State, Background Note: Togo, Stand Januar 2008, www.state.gov/r/pa/ei/bgn/). Die zunächst angestrebte Allparteienregierung (Lagebericht, S. 4) ist damit ersichtlich nicht zustande gekommen. Ob die international anerkannten und „im allgemeinen“ als frei, fair und transparent bezeichneten Wahlen (vgl. den am 11.03.2008 publizierten Bericht des U.S. Department of State, Country Reports on Human Rights Practices - 2007, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2007/>) tatsächlich demokratischen Anforderungen genügten, ist nicht unumstritten. Die UFC sprach - als Wahlverlierer - von Unregelmäßigkeiten während der Wahlen und zweifelte das Wahlergebnis an (Bundesamt, Briefing Notes vom 22.10.2007, S. 3). Diese Einschätzung wird durch den Bericht der Koalition für die Beobachtung der Parlamentswahlen (CODEL - zitiert nach http://www.norddeutsche-mission.de/Dokumente/2007/Bericht_CODEL.htm vom 18.10.2007) gestützt.

Dort werden u.a. folgende negative Punkte aufgeführt:

-3. Zahlreiche Bürger hatten Schwierigkeiten, ihre Namen auf den Wählerlisten wieder zu finden, einige Wahlbüros verhinderten, dass Wähler mit Wahrscheinlichkeit bei ihnen wählten.
4. Die relativ große Zahl von Stimmen, die durch eine Vollmacht von Dritten abgegeben wurden, lässt leicht einen Missbrauch vermuten.
5. Transport- und Sicherungsschwierigkeiten der Wahlurnen und der Wahlprotokolle (Urnen wurden auf Motorradtaxi weggebracht und einige waren vor dem Auszählen nicht versiegelt worden).

6. Es gab in einigen wenigen Wahlbezirken Versuche die Bevölkerung und die Beobachter daran zu hindern, der Auszählung der Wahlzettel beizuwohnen

Demokratischen Mindeststandards genügende Wahlen können, legt man den Bericht des U.S. Department of State (a. a. O.) zugrunde, kaum angenommen werden: „...partial inability of Citizens to change their government...“. Die Wahlen stellen einen Schritt in die „richtige Richtung“, aber noch nicht den erkennbaren Abschluss einer Wandlung von einer Diktatur in eine Demokratie dar.

Die Machtverhältnisse sind - und auch das lässt einen „echten Wechsel der Regierung“ als zweifelhaft erscheinen - in ethnischer Hinsicht ausgesprochen ungleich verteilt und verfestigt. Die ethnischen Gruppen aus den südlichen Gebieten Togos sind in Regierung und Militär unterrepräsentiert. So entstammen etwa 75% der Armee-Offiziere und Soldaten der Ethnie der Kabiye, der auch der frühere Präsident angehörte und der gegenwärtige angehört. Die Kabiye stellen aber nur ca. 15% der Bevölkerung (U.S. Department of State, a. a. O.). Dementsprechend kann angesichts der unveränderten Machtstrukturen allein eine Wahl bei diesem kurzen Zeitraum keine erhebliche, nicht nur vorübergehende Änderung belegen. Ein Richtungswechsel hätte aus der Wahl zum gegenwärtigen Zeitpunkt allein dann abgeleitet werden können, wenn die Oppositionsparteien obsiegt hätten und die RPT sowie das Militär eine Machtübernahme auch faktisch zugelassen hätten. Durch die Bildung einer Alleinregierung der RPT bedarf es eines längeren Zeitraums, währenddessen zu beobachten ist, wie nunmehr mit der politischen Opposition umgegangen werden wird.

(2) Ob die im Oktober gewählte Regierung im Sinne der UNHCR-Richtlinie der „Achtung der fundamentalen Menschenrechte verpflichtet ist“, kann ebenfalls nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

Die bisher erfolgten Reformschritte in der Republik Togo haben allerdings die Anerkennung aller politischen Beobachter gefunden (Lagebericht, S. 6). Es bestehen auch keine Zweifel daran, dass sich die - schwach organisierten und demokratisch unerfahrenen - Oppositionsparteien „gegenwärtig“ frei und ohne Einschränkungen betätigen können (Lagebericht, S. 7). Gleiches gilt für Menschenrechtsorganisationen. Auch hier stellt das Auswärtige Amt allerdings ausdrücklich auf die „gegenwärtige“ Lage ab (Lagebericht, a.a.O.). Diese aktuelle Einschätzung korrespondiert mit der Bewertung der Gefährdung von Rückkehrern. Die in mehreren Fällen gegenüber dem Auswärtigen Amt aufgestellte Behauptung, togoische Staatsangehörige seien nach ihrer Rückkehr Opfer staatlicher Repression geworden, hat sich danach trotz angestellter Nachforschungen nicht bestätigt (Lagebericht, S. 13). Diese Sachlage mag es künftig regelmäßig rechtfertigen, togoischen Staatsangehörigen, die nicht als „vorverfolgt“ gelten, wegen des dann anzuwendenden Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit eine Asyl- bzw. Flüchtlingsanerkennung zu versagen (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2007 - 5 A 1445/04 As; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 09.01.2008 - 10a K 2487/02.A; VG Gelsenkirchen, Urteil vom 09.08.2008 - 10a K 2487/02.A; a.A. VG Oldenburg, Urt. v. 19.11.2007, 7 A 3486/04: auch ein Vorverfolgter, der 1990 vor dem Zugriff von Milizen fliehen musste, ist hinreichend sicher), auch wenn davon auszugehen ist, dass politische Aktivitäten von Togoern und togoischen Exilorganisationen in Deutschland von togoischen Regierungskreisen beobachtet werden (Auswärtiges Amt, Lagebericht v. 23.02.06).

Insgesamt ist die Menschenrechtslage in Togo jedoch auch noch im Jahr 2007 als ernst bewertet worden (vgl. insoweit U.S. Department of State, a. a. O.: "...serious human rights Problems continued ..."). Die Institutionen des Staates (Justiz, Ordnungskräfte, Militär) wie auch die politischen Parteien werden als schwach und demokratisch unerfahren eingeschätzt, „...so dass von einer Konsolidierung Togos noch keine Rede sein kann...“ (Lagebericht, S. 4).

Dieser allgemeinen Einschätzung schließt sich das Gericht unter besonderer Würdigung der fehlenden rechtlichen Aufarbeitung der Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Wahl im Jahr 2005 (vgl. aa), den Feststellungen des UN-Sonderberichterstatters für Folter aus dem Jahr 2007 (vgl. bb), dem aktuellen Auslieferungsabkommen zwischen Togo, Ghana, Benin und Nigeria (vgl. cc) und den Erkenntnissen des UNHCR (vgl. dd) an.

aa) Ungeachtet des Drucks aus dem In- und Ausland herrscht in Togo offenbar weiter ein Klima der Straflosigkeit. Im März 2006 erklärte der damalige Ministerpräsident Edem Kodjo, er habe Polizei und Justiz angewiesen, sämtliche Anklagen gegen die mutmaßlich Verantwortlichen für Übergriffe zurückzuziehen, die in direktem Zusammenhang mit den Wahlen im Jahr 2005 verübt worden waren. Dies gelte jedoch nicht für Personen, die des Mordes verdächtigt seien (Amnesty international, Jahresbericht 2007). Tatsächlich konnte nicht festgestellt werden, dass wenigstens bei Tötungsdelikten aus dem Jahr 2005 Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet worden sind (U.S. Department of State, a.a.O.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Die Lage in Togo von Farida Traore, vom 09.04.2008, S. 15). Andererseits sind am 10.12.2007 noch diejenigen inhaftiert gewesen, die 2005 (<http://www.atlmc.de/de/news/newsO.htm>) „vorübergehend“ Festgenommenen inhaftiert worden waren und denen ein Verstoß gegen die Staatssicherheit sowie ein Putsch gegen Staatspräsident Faure Gnassingbe, vorgeworfen wird (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 12; U. S. Department of State, a. a. O., S.3), also Hermes Waomede (oder: Wamede) da Silveira (Präsident der Bürgerbewegung „Allince des Patriotes pour TUnite et rAction“), Tudzi Kossi (Vertreter der UFC in Koussountou), Akakpo Komi, Kodjo Kpakpo, Kodjo Folly und Yaovi Ametepe. Und zwar nach wie vor ohne ein anhängiges Gerichtsverfahren. Die meisten von ihnen waren wohl in den ersten Tagen ihrer Haft misshandelt und gefoltert worden. Gleichwohl stellt die Regierung die Existenz politischer Gefangener in Abrede.

bb) Auch die Entwicklung im Jahr 2007 lässt eine zureichende Verstetigung des begonnenen Reformprozesses ungeachtet der durchgeführten Wahlen als fraglich erscheinen. Ein vermeintliches „Wohlverhalten“ aufgrund internationalen Drucks dürfte keine hinreichende Gewähr für erfolgreiche Reformen sein. Bei einem Besuch des UN-Sonderberichterstatters für Folter, Manfred Nowak, in Togo vom 10. bis 17.04.2007 wurden - trotz einer auch hier gewürdigten erheblichen Verbesserung der Lage im Verhältnis zum Jahr 2005 - Misshandlungen und eine menschenunwürdige Behandlung von Gefangenen in erheblichem Umfang festgestellt (vgl. UNITED NATIONS, Promotion an Protection of all Human Rights ... Mission to Togo, Bericht vom 06.01.2008 A/HRC/7/3Add.5). Zudem waren Mitarbeiter des UN-Sonderberichterstatters im Militärlager von Kara bedroht worden (U.S. Department of State, a.a.O.). Sie wurden weiter gehindert, die Zellen mit

den Maßen 112 x 90 cm und deren mögliche Verwendung im Innern des Lagers zu untersuchen (UNITED NATIONS, a. a. O.).

Hinzu kommen offensichtliche Übergriffe in die Grundfreiheiten. So ist die Pressefreiheit in Togo noch bedroht. Angriffe auf Journalisten - Serge Mahesde wurde im Juni 2007 erschossen (Artikel XIX June 2007) -, Polizeirazzien und die Schließung von Radiostationen im Januar und Februar 2008 (BBC News, Country profile: Togo, vom 19.02.2008; U. S. Department of State, a. a. O., S. 4 f. mit Nachweisen) sind gegenwärtig. Die Versammlungsfreiheit ist nicht vollständig garantiert. Sie wird lediglich mittlerweile schwächer als bisher eingeschränkt, wobei am 20.10.2007 10 Personen verletzt und 25 inhaftiert wurden (U. S. Department of State, a. a. O. S. 5 mit Nachweisen). In der Praxis ist die Redefreiheit nicht garantiert, wie Übergriffe von Mitgliedern der Präsidentenfamilie auf Journalisten in September und November 2006 zeigen (freedomhouse, Togo, Jahresbericht 2007; www.freedomhouse.org/template.cfm?page=251&country=7287&year=2007).

cc) Dem Gesamteindruck zur Lage in dem westafrikanischen Staat entspricht es, dass ein Auslieferungsabkommen zwischen Togo, Ghana, Benin und Nigeria ausdrücklich die Fälle politischer Straftaten von einer Rückführung ausnimmt (Lagebericht, S. 16, letzter Satz). Hintergrund dürfte zumindest auch der bisher praktizierte - häufig menschenrechtswidrige - Umgang bei politisch motivierten Festnahmen sein (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 30.11.2006, S. 11).

dd) Schließlich sind die Sicherheitsprobleme in Togo nicht ausgeräumt. Zum einen ergeben sich aus dem UNHCR-Bericht vom 07.08.2006 „Update on International Protection Needs of Asylum-Seekers from Togo“ (http://www.unhcr.se/Pdf/help/Togo_2006.pdf) fehlende Fortschritte bei den anstehenden Strukturreformen insbesondere hinsichtlich der Streitkräfte: „...however, there has been an absence of progress on other elements of the structural reform required ...“. An dieser Einschätzung des UNHCR hat sich substantiell nichts geändert. Der UNHCR sieht - ebenso wie das erkennende Gericht - „bisher keine ausreichende Faktenbasis“ und verweist ausdrücklich mit seiner Stellungnahme vom 07.04.2008 (zitiert aus dem Urteil des VG Hamburg vom 18.04.2008, a. a. O.) auf die Schlussfolgerungen aus dem Bericht vom 07.08.2006 (Gleiches ergibt aus dem Bericht der schweizerischen Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 7). Zum anderen bestehen zahlreiche private Gesellschaften mit Wach- und Sicherheitsleuten sowie paramilitärische Milizen, die zwar das Militär unterstützen, aber dadurch zu Unsicherheit und Toten in der Bevölkerung geführt haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, a. a. O., S. 8)

d) Für Rückkehrer kann keine hinreichende Verfolgungssicherheit prognostiziert werden. Bei der unter c) aufgezeigten instabilen Lage kann trotz aller positiven Ansätze nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass als Flüchtlinge anerkannten togoischen Staatsangehörigen bei einer Rückkehr in ihr Heimatland staatliche Übergriffe drohen. An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muss mehr als nur überwiegend wahrscheinlich sein, dass der Flüchtling im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Zwar braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgungsmaßnahmen nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Flüchtlings vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen müsste. Lassen sich aber ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich nach diesen

Maßstäben zu seinen Gunsten aus (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 18.02.1997, NVwZ 1997, 1134). Danach stehen schon die Einreisemodalitäten der Annahme einer zureichenden Verfolgungssicherheit entgegen. Zwar sind die togoischen Behörden „in der Regel“ um eine korrekte Behandlung bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zu Kritik zu geben. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass Grenzkontroll-, Polizei- oder andere Beamte Rückkehrer in Einzelfällen „inkorrekt“ behandeln (Lagebericht, S. 12). Folter stellt in Togo heute ebenso ein Problem dar wie eine von der Regierung abhängige Justiz (vgl. U.S. Department of State a.a.O.).

Dass staatliche Übergriffe keine Ausnahmeerscheinungen sind, zeigen schon der Bericht des UN-Sonderberichterstatters für Folter vom 18.04.2007 sowie die Behandlung dessen Mitarbeiter im Militärlager von Kara (s.o.).

Für die Annahme einer hinreichenden Verfolgungssicherheit wird es nach alledem erforderlich sein, den eingeleiteten Demokratisierungsprozess in Togo noch über einen gewissen Zeitraum von wohl ein bis zwei Jahren zu beobachten (ebenso VG Osnabrück, Urteil vom 20.11.2007, a. a. O.; VG Hamburg, Urteil vom 18.04.2008, a. a. O.). Bestätigt in seiner vorsichtigen Einschätzung des Konsolidierungsprozesses in Togo sieht sich das Gericht durch die Einschätzung des Auswärtigen Amtes zur Menschenrechtslage in Togo . (<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformationen/Togo/Innenpolitik.html>, abgerufen am 30.04.2008):

Die bisherigen Reformschritte haben die Anerkennung aller unabhängigen Beobachter gefunden. Seit Einsetzen des noch nicht institutionalisierten „nationalen Dialogs“ Ende 2005 wurden gezielte Übergriffe staatlicher Organe und regierungsnaher sonstiger Gruppen gegen Oppositionelle nicht mehr gemeldet. Oppositionsparteien, Medien, Gruppierungen der Zivilgesellschaft und Kirchen können frei agieren. Gleichwohl sind die Institutionen des Staates (Justiz, Verwaltung, Ordnungskräfte, Militär) wie auch die politischen Parteien noch schwach und demokratisch unerfahren, so dass von einer abgeschlossenen Konsolidierung Togos noch nicht gesprochen werden kann.

2. Auch die Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides ist aufzuheben. Denn die Aufhebung der Widerrufsentscheidung lässt die negativen Feststellungen des Bundesamts zu § 60 AufenthG gegenstandslos werden (vgl. VG Stuttgart, 26.11.2007, A 11 K 5117/07, in: juris).

Die Beklagte trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Das Urteil ist nach § 167 VwGO i.V.m. § 710 ZPO vorläufig vollstreckbar.